

b) die Errichtung allgemeiner Landesmagazine für Brodfrüchte, c) die Creirung kleiner Staatspapiere, d) das neue Maaß und Gewicht, e) die Patrimonialgerichte und die Abseßbarkeit der Gerichtshalter, f) die Deffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen und g) eine bessere Aufsicht der Gefängnisse betr.

Präsident v. Carlowitz: Sie sehen, daß diese Petition, die nur zwei Seiten umfaßt, nicht weniger als sieben verschiedene Gegenstände zur Sprache bringt. Der Petent, der Bergsteiger Gutmann in Freibergsdorf bei Freiberg, bekennt selbst, daß er die Sache nicht weiter motivirt habe; sie spreche, meint er, für sich selbst. Ich halte es aber für ungehörig, in einer Petition derlei verschiedene Gegenstände zur Sprache zu bringen, und berufe mich auf die Landtagsordnung, wo es heißt: „Unzulässig ist eine Beschwerde, wenn sie mehrere nicht im engen Zusammenhange stehende Gegenstände umfaßt.“ In der Landtagsordnung ist nun zwar von Petitionen der Unterthanen nicht die Rede. §. 118, welcher von den Beschwerden handelt, wird aber auf Petitionen analog anzuwenden sein, und ist bereits so angewendet worden. Derartige Petitionen werden demnach beizulegen sein, und das Directorium schlägt Ihnen vor, auch diese Petition beizulegen. Ich werde die Frage an die Kammer stellen: ob sie diesem Vorschlag beitrifft? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 132.) Beschwerde des Kaufmanns und Cigarrenfabricanten Johann Friedrich Landmann zu Leipzig wegen angeblicher Justizverweigerung in einer gegen ihn in Folge der Ereignisse des 12. August in Leipzig anhängig gewordenen Untersuchung.

Präsident v. Carlowitz: Gegen den Beschwerdeführer hat die Juristenfacultät in Folge §. 112 des Criminalgesetzbuchs auf eine Gefängnißstrafe von drei Wochen wegen Tumults und Widersetzlichkeit gegen die Behörden erkannt. Der eingereichten Defension ungeachtet ist das Urtheil aufrecht erhalten worden. Hierüber beschwert er sich nun und meint, auch über Justizverweigerung Klage führen zu können, weil einige seiner Defensionalmomente von den erkennenden Behörden nicht genugsam berücksichtigt worden seien. In dieser Beziehung führt er z. B. an, es seien die Acten, auf welche er sich zum Behuf seiner Defension berufen zu müssen geglaubt habe, nicht vorgelegt worden. Es gehört demnach die Beschwerde vor die vierte Deputation, und das Directorium schlägt Ihnen vor, sie an die vierte Deputation zu verweisen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe nun noch einige Entschuldigungen zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Graf Hohenthal-Königsbrück hat sich für die heutige Sitzung wegen Unwohlseins entschuldigt. Dann ist für heute Herr v. Polenz wegen Geschäfte entschuldigt. Auch bittet Herr v. Mindewitz wegen Dienstgeschäfte um Entschuldigung für morgen den 25. November. — Wir gehen nun über zum Vortrag des Berichts der außerordentlichen Zwischendeputation über den

Gesetzentwurf, die Gewerbe- und Personalsteuer betr. Referent ist Herr Bürgermeister Hübler. Derselbe wird die Güte haben, den Bericht vorzutragen.

Referent Bürgermeister Hübler trägt zuvörderst das Allerhöchste Decret, den Entwurf des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend, vor und äußert dann: Die Erläuterungen und Motive zu dem allgemeinen Theile des Gesetzes werde ich mir die Ehre geben, der geehrten Kammer zuvörderst vorzutragen. Sie sind enthalten auf S. 150 ff. des Gesetzentwurfes: „Der zehnjährige Zeitraum — zur Folge gehabt.“ (Dieser Abschnitt der Motive ist vollständig enthalten in Nr. 5 der Mittheilungen zweiter Kammer S. 56 — 59.)

Referent Bürgermeister Hübler: Ich werde mir nun erlauben, auf den allgemeinen Theil des ersten Berichts Ihrer Deputation zurückzugehen. Er spricht sich folgendermaßen aus:

Die Einführung des neuen Grundsteuersystems hatte schon am letztverfloffenen Landtage der Regierung, eingedenk des ständischen Antrages in der Schrift vom 27. October 1834 (vergl. Landt.-Acten v. J. 1834 I. Abth. 4. Bd. S. 425) Veranlassung gegeben, die bekanntlich auf den provisorischen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1834 und den durch die spätern Verordnungen vom 28. Mai und 25. November 1835, vom 14. December 1837, vom 6. December 1838 und vom 9. November 1840 sanctionirten Abänderungen desselben beruhende Gesetzgebung über die Gewerbe- und Personalsteuer einer Revision zu unterwerfen.

Das Ergebnis derselben gelangte durch Allerhöchstes Decret vom 11. März 1843 an die Ständeversammlung und zwar zunächst an deren zweite Kammer,

vergl. Landtagsacten v. J. 1843 I. Abth. 2. Bd. S. 283 flg.

jedoch nicht in der Form eines neuen Gesetzentwurfs, indem die Regierung von der Vorlegung eines solchen absehen und sich darauf beschränken zu dürfen geglaubt hatte, nur diejenigen Abänderungen der ständischen Erklärung vorzulegen, welche theils durch das neue Grundsteuersystem bedingt, theils nach einer fast zehnjährigen, zu Erleichterung und gleichmäßigerer Besteuerung der Pflichtigen, als billig oder zu Ergänzung einzelner Lücken des Gesetzes vom Jahre 1834 als nothwendig erschienen waren.

Die Beilage zu dem gedachten Allerhöchsten Decrete stellte jene Abänderungen und Ergänzungen unter XXV Nummern zusammen, und beanspruchte schließlich, neben dem Fortbestehen der §. 71 des Gesetzes vom 22. November 1834 der Regierung ertheilten Ermächtigung, sämtliche, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffende, mit Gesetzeskraft entweder bereits versehene oder in Folge der damaligen Verhandlungen dazu gelangende Vorschriften, unter Aufhebung aller bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, in ein neues Gewerbe- und Personalsteuergesetz zusammenzufassen und solches sodann unter Bezugnahme auf die erfolgte ständische Zustimmung zu erlassen.

Da sich indeß bei Berathung der Decretsbeilage Seiten der betreffenden Deputation der jenseitigen Kammer sehr bald die Ueberzeugung herausstellte, daß ohne Vorlage eines vollstän-